

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 4

Artikel: Wie sich die Republik von der Monarchie überholen lässt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237277>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

M. 4.

den 24. Januar 1875.

Wie sich die Republik von der Monarchie überholen lässt.

Mit dem 15. Oktober 1874 ist im Königreich Sachsen ein neues Schulgesetz in Kraft getreten, welches für dieses Land, das vorher schon unter den deutschen Staaten punkto Vorsorge für's Schulwesen eine ehrenvolle Stellung einnahm, wieder einen bedeutenden Fortschritt aufweist. — Wir wollen zu Nutz und Frommen einer bessern Selbsterkenntniss von diesem Kranz ein paar Blüthen plücken.

Er enthält: Obligatorische Einführung des Fortbildungssunterrichtes im Anschlusse an die Volksschule.

Schon nach dem früheren Gesetze bestand letztere aus einer achtklassigen Primarschule, die Kinder hatten also die Alltagsschule bis zum vollendeten 14. Jahre zu besuchen. Natürlich wird nun an dieser nicht nur nichts reduziert, sondern es baut sich darauf eine obligatorische Fortbildungsschule, über deren Dauer und Einrichtung wir heute noch nichts Näheres mittheilen können. Zum Besuche derselben sind auch „diejenigen Schüler mittlerer und höherer Schulkategorien verpflichtet, welche nicht einen neunjährigen Schulkurs durchgemacht und die letzte Klasse mit Erfolg absolviert haben“. — Interessant sind die Motive, welchen nach der „Allgemeinen deutschen Lehrerzeitung“ diese Bestimmung des Schulgesetzes ihr Entstehung verdankt. Neben dem Bedürfniss, die Schulkenntnisse zu festigen, zu erweitern und den jungen Menschen für die Aufgaben des praktischen Lebens tüchtiger zu machen, ist es die Notwendigkeit eines erziehenden Einflusses auf die Jugend, die der Schule gerade zu einer Zeit entlassen wird, wo in Folge des Zusammenwirkens verschiedener Faktoren die sittliche und die Charakterbildung die grösste Gefahr läuft.

Seit Langem habe sich in der Jugend dieses Alters „eine bedenkliche Lockerung der Zucht bemerkbar gemacht: eine solche braucht der Lehrling nicht zu dulden, ist er doch überall eine gesuchte Waare, zumal die Knaben beim Austritt aus der Schule den schlüpfrigen Boden der Fabrikarbeit dem goldenen des Handwerks vorziehen. So geniessen die jungen Leute eine Freiheit, die für viele verhängnisvoll wird. Statistische Tafeln über die Zunahme der Bestraften im Alter von 14—18 Jahren beleuchten glänzend diese durchaus nicht glänzende Seite unsers sozialen Lebens. Es leuchtet daher ein, wie gut es für die Betreffenden ist, an der Schule, theilweise an den bisherigen Lehrern, einen geistigen Anhalt zu haben und durch die Angehörigkeit zur Fortbildungsschule unter die Aufsicht der Schulgemeinde gestellt zu sein.“ So werde das „Freiherrenthum“ der reifern, aber immer noch erziehungsbedürftigen Jugend auf eine wohltätige Weise beschritten. — Niemand wird leugnen wollen, dass ähnliche Uebelstände auch bei uns vorkommen. Aber in der Republik tritt noch ein anderes gewichtiges Motiv hinzu, das die Errichtung einer obligatorischen Fortbildungsschule gebieterisch fordert: das Referendum und das ausgedehnte Wahlrecht. Die rein demokratische Staatsform wird erst dann ihren vollen Segen über das Land bringen, wenn jeder Einzelne zur Ausübung seiner Bürgerpflichten in dem Masse befähigt wird, wie diess bisher mit

dem grössten Theile der Bevölkerung zur Ausübung der Wehrpflicht der Fall gewesen ist. Und da jene mit dem 20. Jahre beginnt, so muss die spezielle Befähigung dazu in der Periode vom 16.—20. Altersjahr durch den Unterricht in der Zivilschule erworben werden.

Der § 32 lautet: „Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird in Beziehung auf Unterricht und Bildung zunächst durch Bezirksschulinspektoren ausgeübt, welche aus der Reihe bewährter Fachmänner gewählt werden.“ Nach den „näheren Bestimmungen“ haben diese u. A. ihre Aufmerksamkeit zu richten „auf die eingeführten Lehrmittel, auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbesoldungen, die Unterhaltung der Schuleinrichtungen, die Beschaffenheit der Schullokale, die Wirksamkeit des Ortsschulvorstandes.“ Sie wohnen den Lehrerkonferenzen bei. Alle Inspektoren des Landes versammeln sich jährlich am Sitz der obersten Schulbehörde, um da ihre Beobachtungen auszutauschen, Massregeln zu besprechen zur Hebung der Volksschule, über Einführung geeigneter Lehrmittel, nothwendige Veränderungen des Lehrzieles etc. Auch in den lokalen Schulbehörden ist das Prinzip der fachmännischen Aufsicht berücksichtigt. Diese Achtung vor Sachkenntniss und Erfahrungen ist bis in die obersten Spitzen hinauf bemerkbar. So ist der Decernent (Referent und Antragsteller für's Schulwesen) im Kultusministerium mit dem Titel eines Geheimen Rathes ein früherer Volksschullehrer. Ebenso der Schulinspektor des hauptstädtischen Kreises Dresden. — Wem fiele da nicht das Gegenstück ein, das sich kürzlich in unserer republikanischen Stadt Zürich abgespielt hat, welche glaubte, für ein höheres Schulamt den dazu Würdigsten unter den Geistlichen suchen zu müssen! —

Der sächsische Lehrer hat im Schulvorstand Sitz und Stimme. In grössten Ortschaften mit zahlreichem Lehrerkollegium ist eine festzusetzende Zahl von Lehrern, welche von diesem selbst gewählt werden, im Vorstand stimmberechtigt. Diese Bestimmung bezweckt natürlich, die Würde des Lehrerstandes gegenüber solchen Schulpflegern zu wahren, welche von der Aufgabe ihres Amtes und der Stellung des Lehrers nicht den rechten Begriff haben. Dass solch schiefen Vorstellungen auch im Kanton Zürich hie und da vorkommen, beweist die Einsendung „ab dem Lande“ in voriger Nummer. Gibt es doch noch Schulpflegen, in denen man glaubt, man müsse die Lehrer nur dann zu den Sitzungen einladen, wenn ihre persönliche Anwesenheit zur Ertheilung von Auskunft nothwendig sei.

Sachsen ist das Land von sechs jährigen Seminarien. Man fürchtet also dort nicht, dass durch eine möglichst weit gehende Bildung der Lehrer die Volksschule noth leide; wie dies ein Einsender eines Zürcherblattes thut, der über die Erweiterung des mathematischen und naturkundlichen Unterrichtes in unserm Seminar jaimmärt, und den Erziehungsraath verdächtigt, er wolle in Küsnacht eine Hochschule Nro. 2 errichten.

Endlich führen wir noch an, dass das neue sächsische Schulgesetz nicht nur den in den Ruhestand Versetzten, sondern auch den Hinterlassenen eines Lehrers erhebliche Pension zusichert, und zwar der Witwe $\frac{1}{5}$ des

letzten Gehaltes des Gatten, jedoch nicht unter 300 Mark (375 Fr.) und jeder Waise bis zum 18. Jahre $\frac{1}{3}$ der Pension der Mutter.

Was sagen unsere Ritter des „gemässigten Fortschritts“ zu solchem Vorgehen?

Schulturnfeste.

Vertrag von Lehrer Graf in Aussersihl vor der schweizerischen Turnlehrerversammlung in Zürich am 17. Okt. 1874.

III.

Als vierten Punkt, der für den Gewinn durch die Schulturnfeste ganz gewichtig in die Wagschale fällt, möchte ich betonen die Hebung eines bei uns allzusehr vernachlässigten Turnzweiges, des turnerischen Spiels.

Wie sollt' ein Kind, in dem warm' Blut noch rinnt, dasitzen wie ein Grosspapa, gehauen aus Alabaster, schlafend, ob es auch wache? Denken wir an die alten Griechen, an ihre gymnastischen Hallen, und wir fühlen unwillkürlich: Ja, wenn man alles Gute aus der Vorzeit herübernahm und weise benutzte, wie schrecklich weit käme man! Deutschen Ursprunges sei die Turnersache und deutsch soll sie sein! Aber im turnerischen Spiel sind uns die Engländer voran. Oder geht, freie Söhne Helvetiens, zu den Jesuitenzöglingen nach Feldkirch und schaut dort im Hofe einmal ihrem Ballspiel zu! Im turnerischen Spiel erhält der Mensch sein Gleichgewicht: Körper und Geist sind gleich sehr be-thäigt. Wie eins in dem andern wirkt und webt! Seume sagt: „Wer ein Mädchen recht kennen will, der soll es studirt haben, da es ein Kind war; später sind alle Diplomaten“, und der Pädagoge kann sagen: Wer einen Schüler kennen lernen will, wie er ist, der soll ihn beim freien turnerischen Spiel beobachten! Mit welcher Behendigkeit da den Gliedern befohlen, wie da kalkulirt und anders probiert wird, als handelte es sich um — die Lehre vom Dreieck! Lasst sie klettern, reifspringen, radschlagen, ballspielen! Stellt sie bei frisch gefallenem Schnee, nachdem ihr in der Rechnungsstunde Brüche gleichnamig gemacht, draussen in zwei gleiche Reihen und sagt: Jetzt losgepülvert! Dann seht, wie das in der Arithmetik Unmögliche möglich wird, wie die achtels Capazitäten zu vierteln, diese zu Halben, die Halben zu Ganzen werden! Gebt ihnen in der Schule eine Verwarnung oder einen leichten Klaps: sie brüten und ärgern sich halbe Stunden darob! Sie verletzen sich beim turnerischen Spiel, dass die Haut sich röthet und die Knochen krachen:

„Ein krummer Mund, ein strammer Ruck,
Drei Tag Rege, drei Tag Schnee —
's Thut mir iez scho nümme weh!“

Und Tanz, erst du! der du so viele Sünden der Welt auf dich geladen! Mit dem Spinnrad bist du aus der Stube verbannt, ist deine Instruktion auf die Heudiele oder hinter's Tennthor verlegt! Anderwärts, wie wirst du herabgewürdigt zu honigsüsser Verneigung und zu weichem Française und Mazurka-Getrippel! Geht einmal nach Obwalden, geht nach Schwendi-Kaltbad und lasst euch dort von den Gebrüdern Burch einen naturwüchsigen Walzer weisen! „Siehe, wie schwelbenden Schritts im Wellenschlag sich die Paare

Drehen! Den Boden berührt kaum der geflügelte Fuss.
Seh' ich flüchtige Schatten, befreit von der Schwere des Leibes?“

Schiller, du hast dich mit deinem „Tanz“ überlebt; du verstehst unsere gebildete Welt nicht mehr! Aber wir Turner verstehen dich! Lasst uns ehrlich tanzen auf grünem Rasen! Handharmonika, Instrument für die Dämmerungszeit, herbei! S' wird nicht gefährlich; ländlich: sittlich!

Werfen wir schliesslich noch einen Blick zu Gunsten der Schulturnfeste auf unser speziell zürcherisches

Turnwesen! Seit mehr als einem Dezenium ist bei uns das Schulturnen obligatorisch. Die Lehrer wurden zu Turnkursen einberufen. S' waren schöne Tage, die Tage von Aranjuez, kollegialisch durch und durch. Und dennoch — warum sollt' ich's nicht offen bekennen?

„I weiss scho, dass es e verflucht Thorebuberei ist“, so hört man bei seinen — Bauern den und diesen Heimgekehrten sagen: „aber me sett halt!“ — Ein Hineinwurzeln in's Volksleben ist eben nicht von heut' auf morgen zu erwarten, so wenig als eine neue Orthographie sich einlebt innert ein paar Jahren. Wir wollen irriger Weise jede That so gross gleich thun, als wie sie wachsen und werden mag, wenn Jahrhunderte hindurch der Mund der Dichter sie vermehrend wälzt. Die Wege müssen zuerst geblendet werden. Aber im Grunde geht's doch vorwärts. Wenn wir nach und nach ein lustig und fröhlich turaend Geschlecht heranziehen, wird dasselbe später anders urtheilen! Auch der säumige Lehrer wird nachhinken müssen. Und wie's so bei uns steht, so ist's auch anderswo, in den meisten Kantonen wohl noch schlimmer.

Ich glaube, dass sich unsere Examens in der gegenwärtigen Form nicht mehr allzulange halten können. Sie kommen mir jedes mal vor, wie ein veraltetes Trompeterstücklein aus früheren Perioden. Gehörige Schulaufsicht im Laufe des Jahres und dann abgeschlossen mit einem Festchen, an dem Jung und Alt seine Freude hat und bei dem das Turnen den Takt spielt! Es liesse sich damit so Manches aus andern Fächern noch verbinden. Ich denke z. B. an Arbeitsvorlagen, Deklamationen, Lieder etc. Ja du mein Lied, du heissgeliebtes, du Würze meines Lebens, du gehörst nicht blos zwischen vier Wände hinein, du gehörst auch hinaus in's Freie, wo man singt, wie der Vogel singt, „der in den Zweigen wohnet“. Klingt es nicht wie ein liebliches Märchen aus alten Zeiten, wenn wir Abends auf dem Lande noch hie und da eine singende Kinderschaar beim Dunkelwerden oder im Mondenschein auf der Holzbeige vor dem Hause treffen?

Besoldungsgesetz und Erneuerungswahl.

In Nr. 3 der „Zürch. Freitagszeitung“ fordert ein edles Dioskurenpaar Arm in Arm — nicht das Jahrhundert, aber die Volksschullehrer der Kantone Aargau und Zürich in die Schranken. Der „Päd. Beob.“ nimmt den Handschuh auf.

Ein „ehemaliger“ Lehrer aus dem Aargau schreibt: „Es wäre ehrenhafter, den Gründen der aargauischen Verwerfung des Lehrerbewilligungsgesetzes nachzuforschen, als über das Volk zu schimpfen, als wäre ihm die Erziehung und Bildung seiner Kinder gleichgültig. Unser Volk wünscht gute Lehrer und will sie auch gut besolden, Aber das will das Volk nicht: diejenigen Lehrer, welche die gegenwärtige Besoldung nicht verdienen, für ihre Pflichtvergessenheit noch durch eine grössere Besoldung belohnen.“

Und hiezu bemerkt ein ebenfalls „ehemaliger“ Zürcher Lehrer: „Wenn man tagtäglich sieht, wie viele Lehrer ihre Besoldungszulage und noch viel mehr dazu im Wirthshaus verjassen und verjubeln und nur in die Schule gehen (ich will nicht sagen, die liebe Jugend zu unterrichten), weil sie des Brodkorbens wegen müssen, so möchte man sich beohrfeiern, dass man für die Besoldungserhöhung gestimmt hat. Indess liesse sich durch die bevorstehenden Erneuerungswahlen der begangene Fehler gut machen, wenn die Wähler Mann für Mann an die Urne giengen und solche pflichtvergessene Lehrer, die zugleich die ärgsten Schreihälse und Sieberianer sind, weg wählen würden. Wenn dabei einige wenige an die Luft gesetzt würden, so möchte das wohlthätig auf die übrige Lehrerschaft einwirken.“

So unsere beiden „Ehemaligen“! Nun, das ist eine alte Erfahrung, dass nicht alle, aber doch manche solcher Lehrerflüchtigen die rigorosesten Bekritler ihrer ehe-